

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde
Nörvenich
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 18.04.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Art und Umfang der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen der Gemeinde Nörvenich sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfälligkeit

Die Gebühr wird nach Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5 a) und b) KAG in Verbindung mit §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2 AO sinngemäß.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

II. Unterhaltungsgebühren

§ 6 Reihengräber

- (1) Für die Bereitstellung von Reihengräbern für Personen im Alter von mehr als fünf Jahren wird eine Gebühr von **1.270 Euro** erhoben.
- (2) Für die Bereitstellung von Reihengräbern für Personen im Alter bis fünf Jahren wird eine Gebühr von **400 Euro** erhoben.

§ 7 Wahlgräber

- (1) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **2.400 Euro** erhoben.
- (2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Rasenwahlgrab wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **4.200 Euro** erhoben.

§ 8 Urnengräber

- (1) Für die Bereitstellung eines Urnenreihengrabes wird eine Gebühr von **880 Euro** erhoben.
- (2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **1.800 Euro** erhoben.
- (3) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Rasenurnenwahlgrab wird je Grabstelle eine Gebühr in Höhe von **3.000 Euro** erhoben.
- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (bis zu zwei Urnen) wird eine Gebühr in Höhe von **3.500 Euro** erhoben.
- (5) Für die Bereitstellung eines anonymen Urnenreihengrabes wird eine Gebühr von **1.000 Euro** erhoben.
- (6) Für die Bereitstellung einer Grabstätte auf dem Aschestreufeld wird eine Gebühr von **760 Euro** erhoben.

§ 9 Verlängerungen

- (1) Reicht bei einer Beisetzung in ein Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab die Dauer des Nutzungsrechtes zur Einhaltung der Ruhezeit nicht aus, so ist für das Wahlgrab/ Urnenwahlgrab folgende Gebühr pro Jahr und je Grabstelle zu entrichten:
 - a) für ein Wahlgrab: **135 Euro**
 - b) für ein Rasenwahlgrab: **150 Euro**
 - c) für ein Urnenwahlgrab: **75 Euro**
 - d) für ein Rasenwahlurnengrab: **120 Euro**
 - e) für eine Urnenkammer in einer Urnenwand: **140 Euro**
- (2) Bei der Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird für jedes Folgejahr eine Gebühr von **45 Euro** erhoben.
- (3) Bei der Genehmigung für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte wird für jedes Folgejahr eine Gebühr von **35 Euro** erhoben.

§ 10
Wiedererwerb

- (1) Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab für weitere 30 bzw. 25 Jahre ist erneut die gesamte Gebühr zu entrichten.

III. Bestattungsgebühren

§ 11
Grabaushub

- (1) Für den Aushub und Verfüllung von Erdgräbern für Personen im Alter von mehr als fünf Jahren wird eine Gebühr von **607 Euro** erhoben.
- (2) Für den Aushub und Verfüllung von Erdgräbern für Personen bis zu fünf Jahren wird eine Gebühr von **357 Euro** erhoben.
- (3) Für den Aushub und Verfüllung von Urnengräbern wird eine Gebühr von **321 Euro** erhoben.

IV. Umbettungs/- und Ausgrabungsgebühren

§ 12
Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen von Leichen und Gebeinen innerhalb der Gemeinde wird eine Gebühr von **3451 Euro** erhoben.
- (2) Für Umbettungen von Urnen innerhalb der Gemeinde wird eine Gebühr von **714 Euro** erhoben.

§ 13
Ausgrabungsgebühren

- (1) Für Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen zur Überführung in eine andere Gemeinde wird eine Gebühr von **1071 Euro** erhoben.
- (2) Für Ausgrabungen von Urnen zur Überführung in eine andere Gemeinde wird eine Gebühr von **334 Euro** erhoben.

V. Besondere Gebühren

§ 14

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Veränderung wird eine Gebühr von **100 Euro** erhoben.
- (2) Für die Pflege für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebneten Grabstätte je angefangenes Jahr und je Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit wird eine Gebühr von **100 Euro** erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von **140 Euro** erhoben.
- (4) Für die Unterstellung einer/s Verstorbenen in einer Kühlkammer wird eine Gebühr von **150 Euro** erhoben.

VI. Inkrafttreten

§ 15

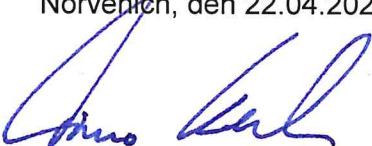
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die bisher geltende Friedhofsgebührensatzung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n.F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist.
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 22.04.2024



Dr. Timo Czech
Der Bürgermeister